



An
die Parlamentsdirektion und

das Bundesministerium für Finanzen

Organisationseinheit: BMG - II/1 (Ombudsstelle für
Nichtraucherschutz, Rechts- und
Fachangelegenheiten Tabak und
Alkohol)
Sachbearbeiter/in: Christina Schaffer-Kral
E-Mail: christina.schaffer-kral@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4759
Fax: 4385
Geschäftszahl: BMG-22181/0071-II/1/2014
Datum: 28.10.2014
Ihr Zeichen:

e-recht@bmf.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Stellungnahme zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (2. AbgÄG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beehrt sich, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2014 und insbes. zu der in diesem Zusammenhang intendierten Änderung des Tabakmonopolgesetzes (TabMG) 1996 wie folgt Stellung zu nehmen:

1) ad Artikel 14 AbgÄG 2014 (betr. Änderungen des TabMG 1996):

Die Erweiterung des Tabakmonopols auf bestimmte, den Tabakerzeugnissen „verwandte Erzeugnisse“ (konkret elektronische Zigaretten und E-Shishas einerseits, sowie nikotinhaltige und sonstige aromatisierte oder nicht aromatisierte Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten verdampft werden können, und Nachfüllbehälter andererseits) wird seitens des BMG aus gesundheits- bzw. suchtpolitischer Sicht ausdrücklich begrüßt.

Dies vor dem Hintergrund, dass derartige Produkte (nikotinhaltige Produkte aufgrund derer toxischer Wirkung bzw. nicht-nikotinhaltige Flüssigkeiten, die in E-Zigaretten bzw. E-Shishas verdampft werden können, aufgrund der verwendeten Aromen) Ärzten bzw. Studien zufolge als grundsätzlich nicht unproblematisch einzustufen sind, weil ev. Gesundheitsrisiken nicht ausgeschlossen werden können. Die tatsächlichen Inhaltsstoffe in E-Zigaretten und E-Shishas sind oftmals nicht bekannt sind, da es sich um großteils nicht analysierte und vielfach nicht begutachtete Produkte handelt. So kamen beispielsweise Überprüfungen des deutschen Bundesinstitutes für Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass eine Vielzahl der getesteten und als

nikotinfrei gehandelten E-Zigaretten zumindest Spuren von Nikotin beinhalten. Besonders die Inhaltsstoffe der für jedes E-Produkt unerlässlichen sogenannten „liquids“ – also Kartuschen mit Flüssigkeit, die zum Vaporisieren benötigt werden – sind unbekannt.

Um des insgesamt immer größer werdenden Problems mit derartigen Produkten bei Jugendlichen insbesondere unter 16 Jahren Herr zu werden, haben inzwischen auch bereits einige Bundesländer im Wege einer erfolgten Änderung der do. Jugendschutzbestimmungen die Abgabe von solchen Erzeugnissen an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausdrücklich verboten (Sbg, OÖ und Stmk). In diesem Zusammenhang darf auch auf die bereits von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich erfolgte Anpassung der Landesregeln für Tabaktrafikanter hingewiesen werden.

Im Sinne der Durchsetzung eines effektiven Gesundheits- und Jugendschutzes ist es - den aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung tragend - daher aus Sicht des BMG begrüßenswert, die derzeit mögliche unregelmäßige Abgabe von solchen neuartigen Erzeugnissen über den „freien“ Handel (insbes. das Internet) zu unterbinden und den Verkauf innerhalb des gesetzlich geregelten Tabakmonopols und damit kontrolliert über Tabaktrafiken entsprechend sichergestellt zu wissen, sofern es sich dabei nicht um zur Abgabe gelangende Arzneimittel bzw. Medizinprodukte handelt, auf die die sonstigen einschlägigen arzneimittel- und medizinproduktrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Die nunmehr vorgesehene Regelung im 2. AbgÄG 2014 ermöglicht entsprechende Kontroll- bzw. Sanktionierungsmöglichkeiten durch die Monopolverwaltungsgesellschaft, die für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Landesregeln (insbes. betr. Altersgrenzen, Einhaltung von Werbeverboten, Vertrieber von solchen Produkten, etc.) einerseits, als auch des Hintanhaltens des Vertriebes von durch Händler selbst gemischten Grundsubstanzen – was wiederum eine (seriöse) Einschätzung von gesundheitlichen Auswirkungen verunmöglicht – andererseits verantwortlich zeichnet.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass derartige Produkte auch gemäß der am 19.5.2014 in Kraft getretenen Tabakprodukterichtlinie (RL 2014/40/EU vom 3.4.2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen) entsprechend zu regulieren sind, um die Attraktivität solcher Erzeugnisse v.a. für Jugendliche gering(er) zu machen.

Der Vollständigkeit halber sei abschließend festgestellt, dass der Dynamik und Problematik von ENDS/ENNDS (electronic nicotine and non-nicotine delivery systems) Rechnung tragend, im Rahmen der 6. Conference of the Parties der WHO-Tabakrahmenkonvention in Moskau die gezielte Miteinbeziehung derartiger Produkte

in die Regelungssystematik nationaler Tabakkontrollmaßnahmen beschlossen worden ist.


2) Sonstige Anmerkungen betr. Änderung des TabMG 1996:

Da in den übrigen Punkten keine unmittelbaren gesundheitspolitischen Fragenstellungen berührt werden, ergehen keine ho. Anmerkungen zu den intendierten Änderungen in Bezug auf Mindesthandelsspanne, Valutaverlängerung etc.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Franz Pietsch

Beilage/n:

Signaturwert	Umj1V3ECQI7RrQpW1glSkmMQYMYwr36WDmOMxsTTWli5kpEGAtBzWCUvIvTQj3T7cOrVXLUSATkOMWO8+SvavOa3U+g+JBOKMVgsCEwv351EG8IWaNm9yrAa4TcJjaYt42zD8vi+8nIAmsX5KRvKhamlI0mmH/v4t4WyH5in1Pw=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-28T10:26:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	